

18.03.22

Wo - AIS - Fz

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 21. Sitzung am 17. März 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen – Drucksache 20/1065 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten
(Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)**

– Drucksache 20/689 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.04.22

Initiativgesetz des Bundestages

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nur, wenn sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

 1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
 2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

 1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
 2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „135 Euro“ durch die Angabe „270 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „175 Euro“ durch die Angabe „350 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „115 Euro“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der einmalige Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Pfändungsschutz“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss kann nicht gepfändet werden.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Mai 2032“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Absatz 1 Satz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“